

## CH\_VB 20016923 vom 12. Dezember 1988

Bundesverwaltung, 1988-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20016923\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20016923__td_)

FR: CH\_VB 20016923 du 12 décembre 1988

IT: CH\_VB 20016923 del 12 dicembre 1988

### Erwägungen

#### E. 12

décembre 1988 Variante des Kantons Solothurn einzubeziehen. Denn letztlich kann nur eindeutig entschieden werden - und es entsteht natürlich eine Zeitreduktion, und keine Zeitverzögerung -, wenn auch die Variante des Kantons Solothurn in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen wird: Nur dann kann nämlich in einem sauberen Kosten/Nutzen-Verhältnis beurteilt werden, welches die bessere Lösung ist. Bundesrat Ogi: Warum der Bundesrat hier nicht Einfluss nehmen will, habe ich erläutert. Aber ich kann etwas in Aussicht stellen, Herr Nationalrat Büttiker: Nach Einleitung des Baubewilligungsverfahrens können sowohl die betroffenen Kantone, die Gemeinden und Grundeigentümer als auch legitimierte Organisationen und weitere Betroffene ihre Interessen nochmals geltend machen. Da haben sie noch einmal eine Möglichkeit, mitzureden und dann vielleicht auch zu korrigieren. Question 45: Spielmann. Betriebssicherheit beim Sender La Dole Sécurité de l'émetteur de la Dole L'émetteur de la Dole assure les transmissions des programmes TV: suisses, français et de l'Eurovision ainsi que les communications téléphoniques, du téléseuil et d'autres tâches de sécurité. Jusqu'à ce jour, en raison de son importance, une présence permanente est assurée à l'émetteur. Pour des raisons de rationalisation cet émetteur sera laissé sans surveillance la nuit. Le Conseil fédéral peut-il informer l'assemblée si cette décision est définitive et, si oui, quels seront les moyens utilisés par les PTT pour intervenir en cas de panne et pour assurer la sécurité de cet émetteur. Bundesrat Ogi: Einerseits wollen die PTT-Betriebe die Qualität und die Verlässlichkeit ihrer Dienstleistungen aufrechterhalten. Andererseits sollen die Arbeitsbedingungen für das Personal verbessert werden. In dieser Absicht wird die Sendeanlage auf La Dole von einer ständigen Besatzung mit Fernüberwachung bedient. Die Sendeanlage ist doppelt ausgerüstet. Dabei wird im Alarmfall automatisch auf die Reserveausrüstung umgeschaltet. Im Alarmzentrum in Genf steht jederzeit ein Fachmann auf Pikett. Er kann sich durch Fernmessungen Informationen verschaffen und mittels Fernsteuerung auf die Anlage von La Dole Einfluss nehmen. So läuft dies versuchsweise - ich betone: versuchsweise - seitdem Herbst 1988. Während dieser Versuchsphase bleibt ein Bediensteter ausserhalb der Präsenzzeit des Wartungspersonals auf La Dole. Die Betriebssicherheit dieser Anlage ist also gewährleistet. Endgültige Entscheidung über den Betrieb dieser Anlage werden im Frühjahr 1989 aufgrund der während der Versuchsphase gemachten Erfahrungen getroffen. M. Spielmann: Je remercie Monsieur le conseiller fédéral de sa réponse qui, toutefois, ne me donne pas entière satisfaction. En effet, dans les attributions de cet émetteur de la Dole qui pourra être commuté à distance par le personnel qui se trouve en plaine, figurent des questions de sécurité. Or, si cette commutation ne réussit pas - ce qui peut-être le cas - il faudra plusieurs heures pour intervenir, ce qui n'est pas grave pour des émissions de télévision mais qui pourrait le devenir lors de liaisons radio en cas de catastrophe, rôle qu'assure aussi cet émetteur, ceci sans parler des questions de

sécurité pour lesquelles le Conseil fédéral est directement engagé. Je considère donc que les économies réalisées ne justifient pas une telle prise de risque, car une panne pourrait avoir des conséquences graves en cas d'incident ou de catastrophe. Bundesrat Ogi: Wie bereits ausgeführt: Wir sind daran, Erfahrungen zu sammeln. Ein allfälliger temporärer Ausfall eines Fernseh- oder Radioprogramms wäre noch keine Katastrophe. Die Telefonverbindungen werden teils über Richtfunkverbindungen, teils über Kabel geleitet. Im Falle einer Panne - z. B. bei den Richtfunkverbindungen - funktionieren die Kabel nach wie vor. Es gibt also keine Unterbrechung. Aber wie gesagt: Wir werden die Erfahrungen der letzten Monate auswerten und im Frühjahr 19(19 definitiv entscheiden. Frage 46: Nabholz. SBB. Sicherheit der Reisenden im Regionalverkehr Trafic régional CFF. Sécurité des voyageurs Trotz des Verbrechens vom 6. Dezember und bereits früherer Vorfälle auf Zürcher Regionalstrecken wollen die SBB an ihrer Absicht festhalten, in den zukünftigen S-Bahn-Zügen auf Zugsbegleitpersonal ganz zu verzichten. - Wie gedenkt die SBB die Sicherheit ihrer Passagiere v. a. in den Rand- und Nachtstunden zu gewährleisten? - Könnten unbegleitete Züge nicht den Umsteigeeffekt beeinträchtigen und u. a. ältere Personen und Frauen von der Bahnbenützung abhalten? Bundesrat Ogi: Der ernste und sehr bedauerliche Vorfall vom 6. Dezember, von dem Sie, Frau Nationalrätin Nabholz, sprechen, hat sich in einem Regionalzug ereignet, der von Zugspersonal begleitet war. Es besteht also kein direkter Zusammenhang zwischen Zug ohne Kondukteur und erhöhter Gefahr für die Passagiere. So haben sich zum Beispiel bei der benachbarten Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn keine kriminellen Handlungen von Belang ereignet, obwohl dort die Züge seit 1975 unbegleitet verkehren. Die Fahrgäste haben im übrigen diese rationelle Fahrweise akzeptiert. Man darf also sicher sagen, dass Passagiere in einem unbegleiteten Treffpunktswagen weniger gefährdet sind, als wenn sie in einem Abteil eines konventionellen Zuges äuein reisen müssen. Es wäre daher unverhältnismässig, auf die vorgesehene Betriebsweise der S-Bahn-Züge zurückzukommen. Der Bundesrat beobachtet aber die Entwicklung in diesem Bereich sehr kritisch. Für die Sicherheit der Bahnpassagiere soll wirklich alles unternommen werden. Allenfalls werden auch besondere Massnahmen-sofern nötig und wirksam-eingeführt. #ST# 88.041 Schweiz ohne Armee. Volksinitiative Pour une Suisse sans armée. Initiative populaire Fortsetzung - Suite Siehe Seite 1728 hiervor- Voir page 1728 ci-devant Cincera: 55 Parlamentarierinnen und Parlamentarier beteiligten sich an dieser Debatte. Es kamen dabei viel« Stimmen und Meinungen zum Ausdruck. Trotzdem: In diesem Saale wird kaum einer seine Meinung geändert haben. Es stellt sich also die Frage nach dem Sinn einer solch ausführlichen Diskussion. Die wichtigste Antwort ist der Beweis dafür, dass die Behauptung von der «heiligen Kuh» Armee, die ein Tabu sei, durch diese Debatte selbst widerlegt wird. Es gehört zum Wesen eines Parlamentes, dass eine Diskussion aus dem Aneinanderreihen von Monologen besteht. Argument wird gegen Argument auf den Tisch gelegt. Ueber Begriffe und Meinungen soll und kann gestritten werden, und um Ablehnung oder Zustimmung wird geworben. Am Ende wird ein Entscheid gefällt. Die Befürworter der Initiative warfen den Gegnern in dieser Diskussion oft vor, stur in ihren Denkkategorien ;zu verharren und nicht über ihre Schlagworte hinaus neue Erkenntnisse annehmen zu wollen. Auf diesen Vorwurf möchte ich mit einigen Bemerkungen eingehen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea

federale Jahr 1988 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session  
Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national  
Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro  
d'objet Numero dell'oggetto Datum 12.12.1988 - 14:30 Date Data Seite 1752-1756 Page  
Pagina Ref. No 20 016 923 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das  
Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du  
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal  
Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.